

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

Kirchenkreise und Kreiskirchenämter,
Superintendentinnen und Superintendents,
Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter,
Landeskirchliche Ämter und Einrichtungen,
Verbände kirchlicher Körperschaften,
Presbyterien, Kreissynodalvorstände
*nachrichtlich: Mitglieder der Kirchenleitung
und Leitungsfelder des Landeskirchenamts*

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
		972.121	28.01.2021

Rundschreiben 4/2021

Steuerliche Informationen zu dem seit 2020 eingeführten Bewertungsabschlag bei von einem Arbeitgeber an einen Arbeitnehmer verbilligt überlassenem Wohnraum Einkommensteuer 2020 für Steuerpflichtige mit einer Dienstwohnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ein geldwerter Vorteil ist zu versteuern, wenn ein Arbeitnehmer vom Arbeitgeber Waren oder Dienstleistungen gänzlich unentgeltlich oder verbilligt erhält (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 8 Abs. 2 Einkommensteuergesetz -EStG-). Beispielsweise ist ein geldwerter Vorteil gegeben, wenn die Kirchengemeinde der angestellten Küsterin eine eigene Wohnung verbilligt vermietet.

Bewertet wird der geldwerte Vorteil als Unterschiedsbetrag zwischen der tatsächlichen Miete und der ortsüblichen Miete, die sich regelmäßig aus dem Mietspiegel der Wohnsitzkommune ergibt (§ 8 Abs. 2 S. 12 EStG), ggfs. sind dabei Zu- und Abschläge zu berücksichtigen.

Seit dem 01.01.2020 gilt im Einkommensteuerrecht ein sog. **Bewertungsabschlag** für verbilligt überlassene Wohnungen (§ 8 Abs. 2 S. 12 EStG) von einem Drittel der ortsüblichen Miete. Der Ansatz eines geldwerten Vorteils unterbleibt, wenn mindestens zwei Drittel der ortsüblichen Miete entrichtet werden (§ 8 Abs. 2 S. 12 EStG), d. h. der Abschlag wirkt wie ein Freibetrag.

Auskunft gibt
Frau Delbrügge
Fon: 0521 594-249
Fax: 0521 594-260
Nicole.Delbruegge@ekvw.de

Altstädter Kirchplatz 5 33602 Bielefeld
Fon: 0521 594-0
Fax: 0521 594-129
E-Mail: Landeskirchenamt@ekvw.de
Web: www.evangelisch-in-westfalen.de

Bankverbindung
KD-Bank eG
IBAN: DE05 3506 0190 2000 0430 12 BIC: GENODED1DKD

Nachfolgend geben wir zwei einfache Rechenbeispiele zum Bewertungsabschlag:

Bsp. 1

tatsächlich gezahlte Miete bzw. Dienstwohnungsvergütung:		1.100 €
ortsübliche Miete (inkl. aller Zu- und Abschläge):	lt. Mietspiegel	1.800 €
abzüglich Bewertungsabschlag:	1/3 von 1.800 € =	600 €
ortsübliche Miete abzüglich Bewertungsabschlag:		1.200 €
zu versteuernder geldwerter Vorteil:	1.200 € - 1.100 € =	100 €

Bsp. 2

tatsächlich gezahlte Miete bzw. Dienstwohnungsvergütung:		1.200 €
ortsübliche Miete (inkl. aller Zu- und Abschläge):	lt. Mietspiegel	1.800 €
abzüglich Bewertungsabschlag:	1/3 von 1.800 € =	600 €
ortsübliche Miete abzüglich Bewertungsabschlag:		1.200 €
Es ergibt sich kein zu versteuernder geldwerter Vorteil, weil die Miete mindestens zwei Drittel der ortsüblichen Miete beträgt.		-

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Arne Kupke